



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Beleuchtung der reactionären Aera in Mecklenburg-Schwerin. 3.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

stand anboten, so waren die Drohungen, welche diese zwei oder dritthalb hundert Arbeiter daneben hören ließen, gegenüber der einmüthigen Anerkennung des Strebens jener Partei, welche sich in ganz Deutschland, in allen Schichten der Gesellschaft kundgab, noch unendlich unangemessener und lächerlicher.

Zur Beleuchtung der reactionären Aera in Mecklenburg-Schwerin.

3.

Der Friede des Großherzogs mit den renitenten Rittern war um einen hohen Preis erkaufte. Er hatte nun zwar wieder die Freude, sie bei seinen Hoffesten zu sehen; aber dafür war die ganze übrige Bevölkerung durch eine tiefe Kluft von ihm geschieden. Es war sonst Alles in den alten Stand zurückgekehrt; nur das Verhältniß zwischen Fürst und Volk blieb gestört, da die Erinnerung an das Geschehene sich durch kein Decret vertilgen ließ. Beim Antritt seiner Regierung, am 7. März 1842, hatte der Großherzog mit gewinnenden Worten sich über den Werth ausgesprochen, den er auf die Erwerbung der Liebe seines Volkes lege. „Möge,“ so lauteten die Worte des Patents, „die göttliche Vorsehung Uns dazu (zur Erfüllung Unseres schweren Berufes) ihren Beistand verleihen; so dürfen Wir hoffen, auch in der Liebe und Anhänglichkeit Erbe zu werden, die Unserm verklärten Herrn Vater in so hohem Grade zu Theil wurde, die noch auf dem Sterbebette Ihn beglückte und deren Erwerbung die treue Vaterforge Uns noch dringend an das Herz legte.“ Er war ein Erbe dieser Liebe und Anhänglichkeit, aber mit dem Restaurationsministerium zur Seite mußte er selbst bald gewahr werden, daß seit seinem Regierungsantritt sich hierin Vieles geändert hatte.

Die Wiederaufrichtung der Feudalverfassung war mit der ausdrücklichen Zusicherung verbunden worden, daß der Großherzog unter allen Umständen an dem Wege festhalten werde, welchen er mit der Proclamation vom 23. März 1848 betreten habe. In dieser Proclamation hatte der Großherzog seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ausgesprochen, daß Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrete, und seinen festen Vorsatz, daß dieser Schritt unverzüglich geschehe. Hiernach konnte die Wiederherstellung der Feudalverfassung nur eine provisorische sein sollen, und der Großherzog hatte

sich verpflichtet, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für eine möglichst beschleunigte Beendigung dieses Provisoriums zu wirken. Allein die mattherzigen und ganz ziellosen Versuche, welche von Herrn v. Schröter im ersten Jahre seiner Amtsführung in dieser Richtung unternommen wurden, konnten nicht einmal den Schein retten. Es ist gewiß, daß gar nichts geschah, um das bei der Restauration erneuerte Versprechen der Einführung Mecklenburgs in die Reihe der constitutionellen Staaten zu erfüllen.

Man würde sich jedoch im Irrthum befinden, wenn man diese Unthätigkeit des Herrn v. Schröter in Erfüllung der verpflichtenden Verheißungen aus einer besonderen Vorliebe desselben für die alte Verfassung und das ständische Princip erklären wollte. Daß er von einer solchen Vorliebe weit entfernt war, zeigte sich gleich anfangs in einer Vorlage des Restaurationsministeriums in Betreff eines Wahlgesetzes für die städtische Gemeindevertretung. Dieses Wahlgesetz hatte sich das preussische Censusbahlsystem mit drei Wählerclassen zum Muster genommen und stand also in einem gründlichen Gegensatz zu dem Princip ständischer Vertretung, weshalb es auch auf dem Landtage mit Entschiedenheit verworfen ward. Die Tendenz v. Schröters ist eine wesentlich bureaukratische-absolutistische, und dabei zugleich auf Verhütung von Conflicten gerichtet, welche seinem Amte und Einfluß gefährlich werden möchten. Der Absolutismus seines Regiments ward durch die feudalen Stände nicht merklich beeinträchtigt. Die Bürgermeister waren, wie immer, so auch nach der Restauration, in die sie willenlos mit hineingezogen waren, vollkommen abhängige Leute. Die Ritter aber hatten das Bewußtsein mitgebracht, daß sie ihre Wiederherstellung nicht ihrer eigenen Kraft, sondern nur der Nachgiebigkeit des Großherzogs zu verdanken hatten, und daß sie der Regierung irgend einen nachhaltigen Widerstand nicht leisten können, weil sie im Volke keine Wurzel und bei der fortwährenden Möglichkeit, daß an entscheidender Stelle die durch die Beschreitung der Compromißinstanz begangene Rechtsverletzung zum Bewußtsein kommt, ein höchst precäres politisches Dasein haben. Die Staatsregierung hat die künstlich wiedererweckten Stände völlig in ihrer Hand, wie ein Gespenst, gegen welches sie nur einige Morgenluft spielen zu lassen braucht, um es zu verschrecken. Ist ein etwaiger Widerstand der Stände ihr unbequem, so ignorirt sie ihn einfach und thut in verhüllter oder unverhüllter Form ihren absolutistischen Willen, vor welchem die Stände als die schon im Schattenreich wandelnden *νεκρών ἀνεμνῆν καὶ κάρηνα* ausweichen und sich zurückziehen müssen.

Dieser Stand der Dinge ward auch dadurch nicht wesentlich geändert, daß im Jahre 1858 zwei Mitglieder des Restaurationsministeriums ausschieden und ihre Stellen durch zwei „eingeborene“ Ritter wieder besetzt wurden. Der eine der ausscheidenden Minister war der Graf v. Bülow. Er zog sich mit der

für diesen Fall ihm bei seinem Amtsantritt zugesicherten hohen Pension aus dem Staatsdienst zurück und verließ das Land, welches ihm nichts verdankte als den an seinem Rechte begangenen Raub. Zeitungsberichten nach ist er später in eine Gehirnkrankheit verfallen. Mit ihm zugleich schied der Finanzminister v. Brock aus seinem Amt, um demnächst als Chef der Verwaltungsbehörde des großherzoglichen Haushalts wieder in Dienst zu treten. Der Nachfolger des Grafen v. Bülow ward Jasper v. Dergen. Er hatte früher die richterliche Laufbahn erwählt, nahm als Justizrath seinen Abschied und widmete sich als Besitzer eines Ritterguts nun den ständischen Angelegenheiten als einer der Führer und Vertrauensmänner des „eingeborenen Adels“. Späterhin wirkte er einige Jahre als mecklenburgischer Bundestagsgesandter und empfing in dieser Stellung die Berufung zu den bisher vom Grafen v. Bülow bekleideten Aemtern. Ungewöhnliche Gaben und Eigenschaften können ihm nicht nachgerühmt werden, und seine aristokratische Grundrichtung hat es nicht gehindert, daß er den auf die Unterdrückung ständischer und kommunaler Freiheit gerichteten Tendenzen des Polizeistaats sich willig zum Organ dargeboten hat. Außerdem gehört er zur kirchlich-orthodoxen Partei. Als Finanzminister ward ein Mann wieder hervorgesucht, der schon bis zum Jahre 1848 der Verwaltung der landesherrlichen Finanzen vorgestanden hatte und durch die staatliche Neugestaltung an die Seite gedrängt worden war: Theodor Dietrich v. Levetzow, ein reicher Mann und ebenso geschickter wie eifriger Schachspieler, durch lange Praxis mit dem Räderwerk des patrimonialen Finanzsystems vertraut, aber sonst mit keiner der Eigenschaften ausgerüstet, welche die Gegenwart einem Finanzminister wünscht und in Bezug auf staatsmännische und volkswirtschaftliche Bildung nicht einmal Dilettant zu nennen. Herr v. Schröter behielt neben diesen beiden neuen Collegen seinen früheren Wirkungskreis, und die ganze Veränderung bestand nur darin, daß jetzt alle drei Vorstände der Verwaltungsdepartements den Titel „Staatsminister“ und das Prädicat „Excellenz“ erhielten, und daß der bisher wenigstens noch nicht ausdrücklich zurückgenommene Gedanke an eine Verfassungsreform jetzt von der Staatsregierung geradezu perhorrescirt ward. Ein von Herrn v. Dergen contrafirmirtes großherzogliches Rescript vom 27. November 1858 erklärte in dieser Beziehung dem Landtage Nachstehendes als die landesherrliche Willensmeinung: „Wie Wir fest entschlossen bleiben, die bestehende Landesverfassung, so viel an Uns ist, kräftig aufrecht zu erhalten und zu schützen, so halten Wir das bessere Vertrauen fest, daß, wenn eine wahrhaft patriotische und einmüthige Gesinnung von den Trägern der bestehenden Verfassung bethätigt wird, dies heilsamere Resultate für das Vaterland herbeiführen wird als alles Experimentiren mit neuen willkürlichen Verfassungsformen.“ Mit dieser Erklärung war die landesherrliche Verheißung in der Proclamation vom 15. April 1850, daß unter allen Um-

ständen an dem in der Proclamation vom 23. März 1848 betretenen Wege, das heißt an dem Wege zu einer constitutionellen Verfassung, festgehalten werden sollte, offenbar in den völligen Ruhestand versetzt. Das Werk der Verfassungsreform, für dessen Wiederaufnahme Herr v. Schröter seinen Namen verpfändet hatte, bleibt seitdem auch principiell von der Sorge der Herren Minister ausgeschlossen, und man beschränkt sich darauf, ohne irgend einen Gedanken, als den der möglichsten Abwehr jeder politischen Fortbildung, in dem bureaukratischen Fahrwasser vorwärts zu treiben. Aus den höheren Stellen der Verwaltung hat man diejenigen Elemente, welche durch Intelligenz und Rechtsinn hervorragten, aber eben dadurch für den mechanischen Handlangerdienst unbequem waren, nach und nach ausgeschieden, und nur servile Naturen und mittelmäßige Köpfe, die entweder in ihrer adligen Geburt oder in ihrer Theilnahme an christlichen Vereinen oder in ihrer Verwendbarkeit als Arbeitsmaschinen ihren Empfehlungsbrief hatten, beibehalten und in erledigte Stellen einrücken lassen. So wurden anfangs Karsten und neuerdings Prosch als Regierungsräthe verabschiedet, obgleich beide noch rüstige Arbeitskräfte waren, was der Erstere durch seine auf die mecklenburgische Verfassungssache bezügliche Schrift: „Gedruckte und ungedruckte Zeitungsartikel“ (Berlin 1859, 1862, 2 Hefte), der Letztere durch mehrere Werke über die mecklenburgische Steuerreform, die in den Jahren 1860 und 1861 den Reformplan der Regierung einer vernichtenden Kritik unterzogen, bewiesen hat. Eben diese Schriften wurden für Prosch der Anlaß zu seiner Versetzung in den Ruhestand.

Es versteht sich von selbst, daß das Restaurationsministerium nach dem Sturz des Staatsgrundgesetzes und der unter Anwendung von thätlicher Gewalt gegen die legitimen Vertreter des Volks erfolgten Wiederherstellung der Feudalverfassung es eine seiner ersten Sorgen sein ließ, die während der constitutionellen Zeit eingedrungenen freiheitlichen Gesetze und Einrichtungen zu vernichten und in ihr Gegentheil zu verwandeln. Es blieb dabei unbeachtet, daß der Schiedspruch, welche Autorität auch immer ihm beigelegt werden mochte, doch nur die Rechtsgiltigkeit des Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849 zum Gegenstand hatte, den Großherzog also nicht nöthigte noch ermächtigte, solche Gesetze und Einrichtungen außer Wirksamkeit zu setzen, welche von dem Fortbestande des Staatsgrundgesetzes unabhängig waren, und dadurch mit ausdrücklichen, am 23. März 1848 gegebenen und am 15. April 1850 wiederholten Zusicherungen in Widerspruch zu treten. Die Reihe dieser Acte eröffnete die Aufhebung des Reichsgesetzes vom 27. December 1848, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes, am 5. October 1850. Es erfolgte dann am 27. Januar 1851 eine Verordnung, durch welche Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken von ministerieller Genehmigung abhängig gemacht wurden, am 26. Februar 1851 die Aufhebung des Gesetzes zum

Schutz der persönlichen Freiheit, am 12. Juli 1851 eine Verordnung, welche der Staatsregierung das Recht beilegte, die im Lande erscheinenden Zeitschriften in administrativem Wege zu unterdrücken. Das hiermit anfangs nur provisorisch sanctionirte Princip willkürlichster Eingriffe in die Eigenthumsrechte der Einzelnen erhielt in dem verschärften Pressgesetz vom 4. März 1856 dauernde Geltung. Durch großherzogliche Verordnung vom 17. Juni 1853 wurden die noch bestehenden Bürgerwehren aufgehoben. Das Gesetz vom 11. Januar 1849 wegen Aufhebung der körperlichen Züchtigung ward durch großherzogliche Verordnung vom 29. Januar 1852 außer Wirksamkeit gesetzt und damit die Anwendung dieses in den deutschen Grundrechten und in dem mecklenburgischen Staatsgrundgesetz untersagten Strafmittels in einem sehr weiten Umfange wieder eingeführt. Da sich angeblich herausgestellt hatte, daß in dieser Verordnung das Maß der Dicke und Länge der für die Execution der körperlichen Züchtigung anzuwendenden „Röhrchen“ zu niedrig gegriffen war, so ward durch eine nachträgliche großherzogliche Verordnung vom 27. Januar 1853 dieses Maß dem Bedürfnisse entsprechend erhöht. Auch die in den deutschen Grundrechten und dem Staatsgrundgesetz abgeschaffte Todesstrafe wurde unter dem Restaurationsministerium wieder zur Anwendung gebracht.

Gegen die ohnehin spärlich gefäete periodische Presse des Landes ward sodann der Krieg mit Postdebitentziehungen, Pressprocessen und administrativen Unterdrückungen eröffnet. In einem Zeitraum von noch nicht zwei Jahren wurden vier Blätter, die „Mecklenburgische Dorfzeitung“, das „Reformblatt“, das „Rostocker Wochenblatt“ und das „Wiedergeborene Mecklenburg“ im Wege der Unterdrückung unschädlich gemacht. Verboten wurden, um auch der auswärtigen Presse Schrecken einzulösen, im Jahre 1853 zwei hamburger Blätter, die „Reform“ und der „Freischütz“, und im Jahre 1862 die „Nationalzeitung“ und die „Volkszeitung“. Unter den Bührenverböten ragt das am 19. Februar 1853 gegen die Buchhandlung von Hoffmann u. Campe in Hamburg erlassene hervor, weil es nicht bloß das im Verlage derselben erschienene Buch: „Neujahrsgruß aus Mecklenburg an Deutschland“, sondern gleichzeitig auch alle künftig in diesem Verlage erscheinenden Bücher traf.

Alle diese Mittel wirkten aber nach Ansicht der jetzigen Rathgeber des Großherzogs viel zu schwach und zu langsam für den Zweck, dem sie dienen sollten. Sie wurden daher durch schärfere Mittel ergänzt, welche direct gegen die Personen gerichtet waren, die in irgend einer hervorragenden Weise an den Bestrebungen zur Herbeiführung einer constitutionellen Verfassung betheiligt waren oder auch nur dafür galten. Dieselbe Thätigkeit, mit welcher am 23. März 1848 der Großherzog selbst vorangegangen, und welche durch sein Beispiel begünstigt und gefördert war, ward jetzt zum Anlaß genommen, um die Personen, welche sie geübt hatten, zum Gegenstand politischer Verfolgung zu machen.

Die nicht heimathsberechtigten mißliebigen Personen wurden aus dem Lande gewiesen. Im August des Jahres 1850 traf diese Maßregel gleichzeitig drei in der behmschen Officin zu Rostock angestellte Männer: den Redacteur der „Rostocker Zeitung“ Friedensburg, den Factor Kornacker und den Setzer Felsing. Der Maßregel konnte nur die Absicht zu Grunde liegen, die einzige größere politische Zeitung, welche durch Rechtsinn und mit Besonnenheit gepaarte Freimüthigkeit sich unbequem gemacht hatte, durch plötzliche Entziehung ihrer Hauptkräfte zu vernichten oder, wenn dies nicht gelang, den Verleger gründlich einzuschüchtern. Sie war so wenig überlegt, daß sie in dem Factor sogar einen Mann traf, welcher ein Gegner der demokratischen Richtung war und dies bald nachher durch Begründung eines reactionären katholischen Blattes in seiner Vaterstadt Hildesheim bekundete. Anderer in Rostock sich aufhaltender Ausländer entledigte man sich indirect, indem man den nur allzuwillfährigen Magistrat zu Rostock zu deren Ausweisung vermochte. Auf demselben Wege wurden auch Inländer von diesem gefürchteten Hauptsitze der Demokratie entfernt und in ihrer literarischen Thätigkeit gehemmt. Einmal mit den Ausweisungen im Zuge, blieb man mit denselben nicht bei den politisch Mißliebigen stehen, sondern entledigte sich durch dieses Mittel auch jeder anderen unbequemen Persönlichkeit, z. B. des römisch-katholischen Priesters Holzammer, welcher auf dem Landgute des Herrn von der Kettenburg, eines der mecklenburgischen Ritterschaft angehörigen Convertiten, als dessen Hauskaplan einen katholischen Privatgottesdienst zu verrichten begonnen hatte. Mochte zur Uebung dieser priesterlichen Function gesetzlich auch eine Concession erforderlich sein, so blieb bei dem vom Minister angeordneten, durch Gensdarmen ausgeführten Transport des Priesters über die Landesgrenze doch jedenfalls der Umstand unbeachtet, daß ihm von dem Gutsherrn das Heimathrecht verliehen und er dadurch nach damaligem Gesetz mecklenburgischer Staatsbürger geworden war.

Wer von den politisch Mißliebigen in einem kündbaren Amte stand, ward jetzt gekündigt und dadurch in den meisten Fällen in eine bedrängte Lage gebracht oder zur Auswanderung genöthigt. So wurden Reinhard und Wöhler, jener aus dem Schulamt, dieser aus dem Postdienst entfernt, weil sie ihr von den Wählern empfangenes Mandat als Abgeordnete zur deutschen Reichsversammlung treu bis zu Ende durchgeführt hatten. Benzlaff, zweiter Vicepräsident der mecklenburgischen Abgeordnetenkammer, verlor gleichfalls durch Kündigung sein Schulamt. Dieses von der Regierung im weitesten Umfange zur Anwendung gebrachte Verfahren fand begreiflich auch bei den wiederhergestellten ständischen und gutsherrlichen Obrigkeiten und bei den städtischen Gemeindebehörden reichliche Nachahmung.

Wer durch die Kündigung nicht zu erreichen war, gegen den suchte man Stoff zu einer Disciplinaruntersuchung zu gewinnen, und es gelang auch auf

diese Weise sich einzelner Personen zu entledigen, welche sich nur dadurch vergangen hatten, daß sie von der gesetzlichen Freiheit Gebrauch machten. Das Ziel der Wünsche aber blieb darauf gerichtet, die Mitglieder der Linken der unter Anwendung von Gewalt beseitigten Abgeordneten-kammer mittelst einer Criminaluntersuchung ins Verderben zu bringen und sich dadurch dieser lebendigen Protestation gegen die Wiederherstellung der vormärzlichen Zustände zu entledigen. Dies ward dadurch sehr erleichtert, daß an der Spitze des Criminalcollegiums, des Untersuchungsgerichts für Hochverrath und andere schwere Verbrechen ein Mann stand, welcher es für seine richterliche Pflicht hielt, zur Ausrichtung jedes ministeriellen Auftrags die Hand zu bieten. Dies war der durch die „Vierundvierzig Monate Untersuchungshaft“ von Julius Wiggers als eine Art von mecklenburgischer Jeffreys bekannt gewordene Criminaldirector Bolte. Seine Charakteristik liegt in den Mittheilungen des genannten Buches vor. Es ergibt sich daraus die eigenthümliche Auffassung, welche dieser Richter von seiner Stellung zu den oberen Regierungsbehörden hatte. Er hielt sich für verbunden, jeden Befehl derselben, ohne Prüfung seiner Gesetzmäßigkeit, zur Ausführung zu bringen, und sah dies als eine Obliegenheit an, die aus den Grundsätzen der „conservativen“ Partei, die er für die einzige im Staate berechnete hielt, mit Nothwendigkeit folge. Er huldigte dieser Partei bei jeder Gelegenheit mit Ostentation, fand aber das Wesen derselben in der unbedingten Unterordnung unter den jedesmal herrschenden Geist der Zeit. Man erinnert sich in Bülow sehr wohl, wie dieser „conservative“ Mann im Jahre 1848 die Versammlungen des dortigen Reformvereins besuchte und den demokratischen Rednern seinen Beifall spendete. „Ich bedaure,“ so äußerte er sich nach einem Vortrage des Dr. Genzke, eines entschiedenen Demokraten, „daß mir die Gabe der Rede versagt ist; sonst würde ich sofort auf die Rednerbühne eilen und dem gediegenen Vortrage, mit welchem ich in allen Punkten einverstanden bin, hier öffentlich meine Anerkennung zollen.“ Im Criminalcollegium, welches außer ihm noch zwei andere Mitglieder zählte, hatte er sich durch sein rücksichtsloses und despotisches Wesen eine dominirende Stellung gesichert, welche ihm, zumal in denjenigen Untersuchungen, in welchen er sich selbst als Inquirenten constituirt hatte, um so größeren Einfluß gab, als auch die Geschäftsordnung des Collegiums dem Inquirenten einen weiten Spielraum und bedeutende Selbständigkeit gab.

Eine erste Gelegenheit, die ganze Linke der früheren Abgeordneten-kammer in einen Criminalproceß zu verwickeln, glaubte Herr v. Schröter in dem Umstand gewonnen zu haben, daß das Criminalcollegium durch eine eingegangene Denunciation sich hatte bestimmen lassen, den früheren Abgeordneten Pastor Ritter wegen Verbreitung eines Aufrufs von Johannes Ronge in Criminaluntersuchung zu ziehen. Das Criminalcollegium hatte jedoch in dieser Sache

nichts aufzufinden vermocht, was sich mit irgend einem Schein zu einem Verbrechen stempeln ließ, und die Untersuchung war bereits durch das Decret Reponantur Acta für eine resultatlose erklärt worden. Da erfuhr Herr v. Schröter, der jüngst seinen Ministerposten angetreten hatte, durch seinen Freund Volte von dieser Angelegenheit, forderte die Acten ein und bewies darauf dem Criminalcollegium in einem Rescript, daß die Untersuchung nicht bloß gegen den Pastor Ritter wieder aufgenommen, sondern auf sämtliche Mitglieder der Linken der Abgeordnetenkammer ausgedehnt werden müsse. Das Criminalcollegium überzeugte sich sofort von der Richtigkeit der ministeriellen Ansicht und bereitete gegen die designirten Verbrecher einen allgemeinen Angriff mittelst gleichzeitig anzustellender Haussuchungen vor, welche, wie man hoffte, das noch fehlende Material zu einer Anklage liefern würden. Am 25. Juli 1850 ward dieser im Geheimen vorbereitete Angriff durch ein aufgebotenes zahlreiches Personal von Richtern und Gerichtsdienern gleichzeitig in Rostock, Schwerin und mehren anderen Orten ausgeführt. Man belegte alle möglichen vorgefundenen Papiere mit Beschlagnahme und dirimirte dieselben in großen Massen nach Bügow, um sie hier der zweckdienlichen Prüfung zu unterziehen.

Indessen sollte das Criminalcollegium dieser That nicht froh werden. Das Oberappellationsgericht, an welches die von der Haussuchung Betroffenen sich beschwerend gewandt hatten, erkannte, daß das Criminalcollegium sowohl seine Competenz überschritten, als auch die gesetzlichen Bedingungen der Haussuchung und der durch dieselbe bezweckten Beschlagnahme außer Acht gelassen habe, und daß daher den Beschwerdeführern die ihnen abgenommenen Papiere zurückzugeben und die Querekosten zu erstatten seien.

Seine Competenz hatte das Criminalcollegium, welches im Allgemeinen erst dann als Untersuchungsgericht thätig ward, wenn ein vorbereitendes Verfahren des zunächst competenten Forum vorangegangen war, daraus abzuleiten versucht, daß es ein Gesetz vom 29. April 1848, welches in Fällen des Aufruhrs ihm die unmittelbare Competenz zuwies, auch auf Fälle des Hochverraths bezog, wogegen das Oberappellationsgericht ausführte, daß nach Gesetz und Doctrin, insbesondere nach der mecklenburgischen Gesetzgebung Hochverrath und Aufruhr wesentlich von einander verschieden seien, und daß daher die in Bezug auf den Aufruhr eingeräumte Competenz nicht schon von selbst auch auf den Hochverrath Anwendung leide.

Herr v. Schröter mußte jedoch in diesem Punkt zu helfen. Er legte, mit der Aufforderung zu schleunigster Genehmigung, dem soeben wiederhergestellten Engeren Ausschuss der Ritter- und Landschaft ein Gesetz vor, welches das Gesetz vom 29. April 1848 in dem Sinne declarirte, wie es für die Intentionen des Ministers paßte. Dem Engeren Ausschuss gegenüber bezeichnete er diese Vorlage als „Erweiterung und Declaration“ des früheren Gesetzes; bei der

am 7. Nov. 1850 erfolgten Verkündigung aber ward das neue Gesetz nur als Declaration des früheren rubricirt. Auf diese „Declaration“ gestützt mußte nun das Criminalcollegium gegen den Querelbescheid des Oberappellationsgerichts repräsentiren, und das letztere war jetzt genöthigt, die nachträglich „deklarirte“ Competenz des Criminalcollegiums für den vorliegenden Fall anzuerkennen. Dessenungeachtet ward das Criminalcollegium mit seiner Auffassung auch zum zweiten Male zurückgewiesen, da der von den mangelnden Indicien hergenommene Entscheidungsgrund sich nicht mittelst einer Declaration beseitigen ließ. Am 29. April 1851 wurden die Papiere den Gehäusuchten zurückgeliefert und ihnen demnächst auch die Querelkosten aus der Kasse des Criminalcollegiums erstattet.

Von der Rückgabe blieben vorläufig nur einige dem Advocat Moriz Wiggers und dem Professor Türk gehörige Papiere ausgeschieden, welche auf den demokratischen Congreß in Braunschweig im Juni 1850 sich bezogen. In seiner ersten Entscheidung hatte das Oberappellationsgericht verfügt, daß diese Papiere an das competente Gericht zur Prüfung abzugeben seien. Nach Publication der „Declaration“ mußte dies dahin abgeändert werden, daß das Criminalcollegium selbst die Papiere vorläufig zurückbehalten dürfe. Inzwischen hatte das Criminalcollegium diese Papiere schon benutzt, um eine Haussuchung bei dem Gutsbesitzer Dr. Schnelle auf Buchholz zu veranstalten. Diese auf Grund der Papiere eingeleiteten weiteren Schritte waren eben das Motiv für deren vorläufige Ausscheidung von der Rückgabe, da der Erfolg jener Schritte erst abgewartet werden sollte. In Folge einer Beschwerde Schnelles stellte sich nun heraus, daß mit der Zurückbehaltung jener Papiere es auf nichts Geringeres abgesehen war, als auf Einleitung einer Untersuchung wegen „hochverrätherischer Unternehmungen zur gewaltsamen Einführung der demokratischen Föderativrepublik in Deutschland“ gegen Schnelle, Moriz Wiggers und Türk. Indessen bewies die Entscheidung des Oberappellationsgerichts auf die Beschwerde Schnelles, vom 20. März 1851, daß auch dieses neue Unternehmen sich nicht auf solider Grundlage bewegte, sondern wiederum nur das Verlangen nach Einleitung einer Criminaluntersuchung documentirte. Das Oberappellationsgericht hob das eingeleitete Verfahren, wegen völligen Mangels an Indicien eines Verbrechens, auf und verfügte die Zurückgabe der dem Dr. Schnelle abgenommenen Papiere.

Obgleich durch diesen Bescheid indirect auch schon über die noch zurückbehaltenen Papiere von Moriz Wiggers und Türk entschieden war, indem das Oberappellationsgericht auch sie als durchaus ungenügend zur Einleitung einer Untersuchung bezeichnet hatte, verweigerte das Criminalcollegium doch auch jetzt noch die beantragte Zurückgabe mit der Bemerkung, daß es sich verpflichtet achte, auf Grund derselben weitere Vernehmungen zu veranstalten. Es erfolgte

denn auch, nach einigen Zwischenfällen, am 22. März 1852 eine Vernehmung des Professor Türk durch den Criminaldirector Volte. Der Letztere suchte aus einem bei Türk vorgefundenen Briefe des Dr. Trittau in Hamburg das Verbrechen des versuchten Hochverraths, welchen Türk durch Nichtanzeige begangen haben sollte, herzuleiten. Es bedurfte erst einer neuen Beschwerde beim Oberappellationsgericht, um den zwei Jahre lang mit größter Hartnäckigkeit fortgesetzten Bestrebungen Voltes, die Mitglieder der Linken der früheren Abgeordnetenversammlung wegen Hochverraths unter Anklage zu bringen, endlich ein Ziel zu setzen. Durch ein Decret des Oberappellationsgerichts vom 12. Juli 1852 ward auch dieser letzte Versuch vereitelt. Durch dasselbe ward die eingeleitete Untersuchung aufgehoben, nunmehr auch die einstweilen noch zurückbehaltenen Papiere binnen acht Tagen bei Strafe der gestrectesten Execution, herauszugeben, so wie die durch die Querel erwachsenen Kosten binnen gleicher Frist und bei gleicher Strafe zu erstatten.

Herr v. Schröter war durch diesen Ausgang sehr unangenehm berührt. Er hatte acht Tage nach der großen Razzia des 25. Juli 1850 in seinem Blatt, dem „Nordd. Corr.“ (Nr. 183) erklären lassen, daß der Inhalt der aufgefundenen Papiere die in Untersuchung gezogenen Personen auf das Schwerste compromittire. Der Artikel beweist, mit welchem Eifer der Minister sich für das Gelingen des von Volte übernommenen Auftrages interessirte und wie emsig er schon selbst in den Papieren herumgestöbert haben mußte. Wegen des Lichtes, welches er auf die Stellung des Herrn v. Schröter zu der Sache wirft, wollen wir ihm hier die Ehre eines vollständigen Abdrucks erweisen. Der Artikel lautet:

„Es lag in der bekannten Taktik der demokratischen Presse, die Nachrichten von den bei den mehrsten Mitgliedern der Linken vorgenommenen Hausdurchsuchungen mit der dreisten Behauptung zu begleiten, daß dieselben zu keinem Resultat geführt. Die Boreiligkeit und Absichtlichkeit dieser Angaben konnte keinen Sachverständigen täuschen, dem der Umstand bekannt geworden war, daß die Masse der vorgefundenen verdächtigen Papiere von einem Umfange gewesen, der gar kein sofortiges Urtheil über die Erheblichkeit ihres Inhaltes gestattet hatte. Vielmehr war erst ein bedeutender Aufwand von Zeit und Kräften zu der demnächstigen Durchforschung dieser Massen erforderlich. Nachdem diese bewirkt worden, hat sich ein ganz entgegengesetzter Erfolg herausgestellt. Es sind nicht allein die gesuchten Aufschlüsse über die specielle in Frage stehende Untersuchung wirklich gefunden worden, sondern es ist auch ein überaus reichhaltiges anderweitiges Material in die Hände des Untersuchungsgerichts gefallen, dessen Früchte die Zukunft enthüllen wird. Mecklenburg würde staunen und schauen, wenn diese Zeugnisse von dem, was in und außer ihm vorgegangen ist, schon jetzt vor ihm aufgedeckt werden könnten.“

Der Erfolg bezeugte, daß in allen diesen Behauptungen nur die in den ministeriellen Kreisen herrschenden Wünsche sich abspiegelten. Anstatt aber später das Unrecht einzugestehen, welches durch die über den Inhalt der Papiere ausgesprengten Unwahrheiten den Gegnern zugesügt war, fand das Blatt es angemessen, den Ausgang der Verfolgung zu verschweigen. Die Leser des „Norddeutschen Correspondenten“ haben durch diese Zeitung selbst niemals erfahren, daß der Querelbescheid des Oberappellationsgerichts die vollständige Unverfänglichkeit des Inhalts der Papiere anerkannte, deren Rücklieferung anordnete und, zum Beweise, daß eine grobe Verschuldung des Criminalcollegiums vorlag, dieses in die Kosten verurtheilte. Die erlittene Niederlage ward mit Schweigen übergangen, weil es zu große Ueberwindung kostete, der Wahrheit die Ehre zu geben.

Die Herren v. Schröter und Bolte wollten indessen ihre Arbeit doch nicht ganz umsonst gethan haben, und so wurden denn noch vor Ausführung des obergerichtlichen Erkenntnisses in aller Heimlichkeit beglaubigte Abschriften von denjenigen Papieren veranstaltet, deren Inhalt sie für gravirend ansahen; und während das Criminalcollegium demnächst den Schein annahm, als befolge es die rechtskräftige Entscheidung des Oberappellationsgerichts durch Zurückgabe der Papiere an ihre Eigenthümer, brachte Herr v. Schröter die ihm von Bolte zugefertigten beglaubigten Abschriften im Ministerialarchiv in Sicherheit, um sie zu gelegener Zeit doch noch einmal gegen die von ihm verfolgten Männer zu verwerthen.

Da es an Bolte nicht gelegen hatte, wenn die intendirte Hochverrathsuntersuchung fehlgeschlagen war, so wünschte der Minister ihm einen Beweis seiner Erkenntlichkeit für den dargebrachten Eifer zu liefern und ihn dadurch zur Fortsetzung desselben anzuspornen. Er legte sogleich dem ersten Landtage nach der Restauration, welcher im Februar des Jahres 1851 zusammentrat, eine großherzogliche Proposition vor, welche auf Bewilligung einer Gehaltszulage von 200 Thlr. für Bolte gerichtet war. Indessen walteten damals noch die üblen Eindrücke bei der Ritterschaft vor, welche Bolte durch seine Flucht bei Gelegenheit eines Aufruhrs ländlicher Tagelöhner hervorgerufen hatte, und die Landtagsversammlung lehnte die dem Schützling des Ministers zugedachte Belohnung ab. Ein Seitenstück zu dieser dem einen Richter bewiesenen Dankbarkeit bildet die Pensionirung eines anderen, welcher in der gleichen Sache thätig gewesen war, jedoch nicht zu Ungunsten, sondern zu Gunsten der Männer, auf welche der Minister es mit einer Criminaluntersuchung abgesehen hatte. Der älteste Rath im Oberappellationsgericht, Ackermann, mußte durch die über ihn verhängte Pensionirung dafür büßen, daß er als Referent in der Sache nicht im Stande gewesen war sich davon zu überzeugen, daß Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen die Männer obwalteten, die man in Untersuchung

zu ziehen entschlossen war. Da diese Pensionirung nach Ansicht der Landschaft mit den gesetzlichen Vorschriften nicht in Einklang stand, so protestirte dieselbe gegen die Zahlung der Pension und wiederholte diesen Protest viele Jahre hindurch auf jedem Landtage. Aber Herr v. Schröter ließ sich dadurch nicht beirren und beharrte so lange auf seiner Maßregel, bis die Landschaft, ermüdet, im Jahre 1861 sie auf sich beruhen und sich durch eine Vereinbarung über die streitige Frage für künftige Fälle abfinden ließ. Herr v. Schröter pflückte inzwischen die Früchte der von ihm beliebten Purification des höchsten Gerichts.

Eine anderweitige Vorbereitung auf die vorbehaltene Ausführung der im Jahre 1850 hervorgetretenen Intentionen lag darin, daß Herr v. Schröter im Jahre 1851, ohne die ständische Zustimmung einzuholen, ein Reglement für die Vollziehungsweise der Zuchthaus- und der Festungsstrafe in der Strafanstalt zu Drebergen ausarbeiten ließ, welches im Auszuge unter dem 5. Dec. 1851 veröffentlicht ward. Es ward damit der Festungsstrafe ein von dem bisherigen grundverschiedener Charakter aufgedrückt und dadurch dafür gesorgt, daß, wenn es auch nur gelingen wollte, die Mitglieder der verfolgten Linken zur Verurtheilung in Festungsstrafe zu bringen, doch diese der Zuchthausstrafe sich in möglichst hohem Grade annäherte.

Die Vegetation der Jetztzeit und die der Vorwelt.

2. Pflanzengeographie.

Seit der Erlangung genauerer Kenntniß der geographischen Vertheilung jetzt lebender Pflanzenformen hat auf viele Forscher die Aufgabe einen mächtigen Reiz geübt, aus den vorliegenden Thatsachen Schlüsse zu ziehen auf die Abstammung und Entstehung der Arten. Sah man ab von auf dogmatische Ueberlieferung begründeten Anschauungen; setzte man voraus, daß die organischen Wesen, in ihren Lebenserscheinungen bedingt durch das Zusammenwirken der Materie innewohnender Kräfte, von der Art dieser Kräfte in ihren Formen und Eigenschaften abhängig seien, so war die Folgerung unabweisbar, daß unter völlig gleichen äußeren Umständen die gleichen Formen von Pflanzen oder Thieren auftreten mußten. An diesen, für sich berechtigten Standpunkt tritt die Versuchung nahe heran, annähernd ähnliche äußere Bedingungen der Existenz für völlig identische zu halten, und dann das Vorkommen der nämlichen Form auf weit entlegenen, durch scheinbar unübersteigliche Hindernisse getrennten Punkten der Erdoberfläche durch die Annahme des selbständigen Auftretens, der wiederholten Erschaffung der gleichen Form in ihren verschiede-